

Osnabrück, 11.08.2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Labor Lehmacher | Schneider GmbH & Co.KG

Stand: 08/2026

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Prüf-, Untersuchungs-, Analyse-, Beratungs-, Begutachtungs- und sonstige Dienstleistungen von Labor Lehmacher | Schneider – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt – gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
2. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen insbesondere Labor- und Materialprüfungen, Feldprüfungen, Probenahmen, Eignungs- und Systemprüfungen, Kontroll- und Abnahmeprüfungen, Schadstoff- und Umweltanalytik, Produktidentifikationen sowie fachliche Bewertungen im Sportstätten-, Landschafts- und Baubereich.
3. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
4. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen Vertragsunterlagen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Auftragserteilung

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung eines Angebots oder durch Beginn der beauftragten Leistungen zustande.
3. Grundlage des Auftrags sind die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen, Prüfverfahren, Proben, Untersuchungsgegenstände und sonstigen vereinbarten Rahmenbedingungen.
4. Erweiterungen oder Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs gelten als zusätzliche Leistungen und können gesondert berechnet werden.

5. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass zur sachgerechten Bearbeitung zusätzliche Prüfungen, Untersuchungen, Probenahmen oder sonstige Leistungen erforderlich oder zweckmäßig sind, wird der Auftraggeber hierüber informiert. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen werden vorbehaltlich dringender Maßnahmen grundsätzlich erst nach entsprechender Beauftragung durchgeführt.

3. Prüf- und Untersuchungsverfahren

1. Prüfungen und Untersuchungen werden nach den im Auftrag vereinbarten Normen, technischen Regelwerken, Prüfbestimmungen, Verbandsvorgaben oder sonstigen Prüfverfahren durchgeführt.
2. Hierzu können insbesondere DIN-, DIN-EN-, EN-, ISO- und DIN-EN-ISO-Normen sowie Regelwerke und Prüfbestimmungen von RAL, FIFA, FIH und anderen Fach- und Sportverbänden gehören.
3. Soweit kein bestimmtes Prüfverfahren vereinbart wurde, wählt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung des Untersuchungszwecks ein fachlich geeignetes Verfahren.
4. Maßgebend ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Durchführung vereinbarte bzw. anzuwendende Fassung des jeweiligen Prüfverfahrens.
5. Soweit Prüfverfahren geändert, zurückgezogen oder durch neue Verfahren ersetzt werden, kann der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber das fachlich geeignete aktuelle Verfahren anwenden.
6. Nicht genormte, modifizierte oder laborinterne Prüfverfahren können eingesetzt werden, sofern dies fachlich erforderlich oder mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

4. Akkreditierte und nicht akkreditierte Prüfverfahren

1. Der Auftragnehmer führt Prüfungen im Rahmen seiner jeweils gültigen Akkreditierung sowie – soweit erforderlich oder vereinbart – Prüfungen außerhalb des akkreditierten Bereichs durch.
2. Der Umfang der Akkreditierung ergibt sich ausschließlich aus der jeweils gültigen Akkreditierungsurkunde einschließlich deren Anlagen.
3. Die allgemeine Akkreditierung des Auftragnehmers bedeutet nicht, dass sämtliche angebotenen oder ausgeführten Leistungen vom Akkreditierungsumfang erfasst sind.
4. Akkreditierte und nicht akkreditierte Prüfungen werden in Prüfberichten entsprechend den geltenden Anforderungen kenntlich gemacht, soweit dies erforderlich ist.
5. Bezugnahmen auf die Akkreditierung sowie die Verwendung von Akkreditierungssymbolen erfolgen ausschließlich entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Akkreditierungsstelle.

5. Probenahme

1. Die Probenahme erfolgt durch den Auftragnehmer nur, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Auftrags ist.
2. Erfolgt die Probenahme durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Repräsentativität, Auswahl, Entnahme, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und den Transport der Proben bis zur Übergabe an den Auftragnehmer.
3. Untersuchungsergebnisse beziehen sich grundsätzlich ausschließlich auf die tatsächlich untersuchten Proben bzw. Prüfgegenstände.
4. Eine Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf größere Materialmengen, Chargen, Flächen, Bauwerke oder Anlagen ist nur zulässig, soweit die Probenahme und das zugrunde liegende Prüfverfahren eine solche Aussage ermöglichen.
5. Erkennt der Auftragnehmer bei Eingang einer Probe erkennbare Abweichungen, Beschädigungen, ungeeignete Verpackungen, unzureichende Mengen oder sonstige Umstände, die das Prüfergebnis beeinflussen können, kann dies im Prüfbericht dokumentiert werden.

6. Bereitstellung und Versand von Proben

1. Proben und Prüfgegenstände sind dem Auftragnehmer in einem für die vorgesehene Untersuchung geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Übergabe über bekannte oder vermutete Gefahren des Prüfgegenstands zu informieren.
3. Dies gilt insbesondere bei schadstoffbelasteten, gesundheitsgefährdenden, biologisch belasteten, brennbaren oder anderweitig gefährlichen Stoffen.
4. Sämtliche für einen sicheren Umgang erforderlichen Informationen und Sicherheitsdatenblätter sind vor der Anlieferung bereitzustellen.
5. Versand und Transport der Proben zum Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7. Vor-Ort- und Feldprüfungen

1. Bei Prüfungen auf Baustellen, Sportanlagen, Spielplätzen oder sonstigen Anlagen stellt der Auftraggeber sicher, dass die zu untersuchenden Bereiche zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich und prüfbereit sind.
2. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Genehmigungen, Zugangsberechtigungen und gegebenenfalls Sperrungen zu veranlassen.
3. Die zu prüfenden Flächen müssen sich in einem Zustand befinden, der eine fachgerechte Durchführung der vereinbarten Prüfungen ermöglicht.

4. Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Frost, Niederschlag, Wind, Bewässerung, Nutzung oder sonstige äußere Bedingungen können die Durchführung oder Aussagekraft bestimmter Prüfungen beeinflussen.
5. Ist eine fachgerechte Prüfung aufgrund solcher Bedingungen nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen oder einen neuen Termin festzulegen.
6. Hierdurch entstehende zusätzliche Reise-, Personal-, Geräte- und sonstige Aufwendungen können dem Auftraggeber berechnet werden, sofern die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Leistungsverzeichnisse,
- Planungsunterlagen,
- Schichtenaufbauten,
- Produktdatenblätter,
- Eignungs- und Systemprüfberichte,
- frühere Prüfberichte,
- Material- und Chargenangaben,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Angaben zu eingebauten Mengen,
- Herstellerangaben,
- Referenzproben,
- Zertifikate und Zulassungen sowie
- Angaben zur vorgesehenen Nutzung der untersuchten Fläche oder des untersuchten Produkts.

Für Nachteile, Verzögerungen oder fehlerhafte Bewertungen, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet übermittelten Informationen beruhen, haftet der Auftragnehmer nur, soweit er diese zu vertreten hat.

9. Prüfberichte und Untersuchungsergebnisse

1. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden grundsätzlich in einem Prüfbericht, Untersuchungsbericht oder einer vergleichbaren Ergebnisdokumentation mitgeteilt.
2. Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Proben, Prüfgegenstände, Messstellen oder Flächen, soweit im Bericht nichts anderes angegeben ist.
3. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Prüfberichten ist nur zulässig, wenn dadurch Inhalt, Aussage oder Zusammenhang des Berichts nicht verfälscht werden.
4. Änderungen, Ergänzungen oder Bearbeitungen von Prüfberichten durch den Auftraggeber oder Dritte sind unzulässig.
5. Prüfberichte dürfen nicht in irreführender Weise zu Werbe-, Produkt- oder Zertifizierungszwecken verwendet werden.
6. Prüfberichte stellen keine Produktzertifizierung oder allgemeine Freigabe eines Produktes, Systems oder Bauwerks dar, sofern dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags und der entsprechenden Befugnis des Auftragnehmers ist.

10. Konformitätsaussagen und Bewertungen

1. Eine Aussage über die Übereinstimmung eines Prüfergebnisses mit Anforderungen, Grenzwerten, Spezifikationen oder Normen erfolgt nur, wenn dies Bestandteil des Auftrags ist.
2. Soweit für eine Konformitätsaussage eine Entscheidungsregel erforderlich ist, wird diese entsprechend dem vereinbarten oder anzuwendenden Prüfverfahren berücksichtigt.
3. Soweit erforderlich, werden Messunsicherheiten bei der Bewertung entsprechend den geltenden fachlichen und akkreditierungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.
4. Eine fachliche Bewertung stellt keine Garantie für die zukünftige Entwicklung, Dauerhaftigkeit oder Gebrauchstauglichkeit eines Materials oder einer Anlage dar, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Leistung ist.

11. Messunsicherheit und natürliche Schwankungen

1. Prüf- und Messergebnisse unterliegen verfahrens-, material- und messbedingten Unsicherheiten.
2. Bei natürlichen und heterogenen Materialien wie Böden, Rasentragschichten, Substraten, Gesteinskörnungen und vergleichbaren Baustoffen können Eigenschaften innerhalb einer Fläche oder Charge erheblich variieren.
3. Gleiches gilt für Sportflächen, bei denen Nutzung, Pflege, Witterung, Alterung, Verdichtung, Feuchtigkeit und örtliche Unterschiede die Messergebnisse beeinflussen können.
4. Einzelne Messergebnisse stellen daher nicht ohne Weiteres eine Aussage über nicht untersuchte Bereiche dar.

12. Prüfgegenstände und Referenzproben

1. Soweit erforderlich, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Referenz-, Rückstell- oder Vergleichsproben anfordern.
2. Prüfungen können je nach Verfahren zu einer Veränderung oder vollständigen Zerstörung des Prüfgegenstands führen.
3. Ein Anspruch auf unversehrte Rückgabe besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und mit dem Prüfverfahren vereinbar ist.

13. Aufbewahrung und Entsorgung von Proben

1. Nach Abschluss der Untersuchungen werden Proben und Prüfgegenstände nur für die betrieblich oder fachlich vorgesehene Aufbewahrungsdauer gelagert.
2. Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, ist der Auftragnehmer nach Ablauf seiner üblichen Aufbewahrungsfrist berechtigt, Proben und Prüfgegenstände zu entsorgen.
3. Für verderbliche, instabile oder aufgrund ihrer Eigenschaften nur begrenzt lagerfähige Proben kann eine kürzere Aufbewahrungsdauer gelten.
4. Gefährliche oder schadstoffbelastete Proben können unmittelbar nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.
5. Besondere Rückgabe-, Lagerungs- oder Entsorgungswünsche sind bei Auftragserteilung mitzuteilen und können gesondert berechnet werden.

14. Aufbewahrung von Prüfunterlagen

Prüfberichte, Messdaten und sonstige auftragsbezogene Unterlagen werden entsprechend den gesetzlichen, akkreditierungsrechtlichen und betrieblichen Aufbewahrungsanforderungen gespeichert bzw. archiviert.

15. Termine und Bearbeitungszeiten

1. Angegebene Bearbeitungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde.
2. Bearbeitungsfristen beginnen erst, wenn alle erforderlichen Proben, Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen.
3. Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Fristen entsprechend.
4. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Geräteausfällen trotz ordnungsgemäßer Wartung, Lieferengpässen, notwendigen Wiederholungsprüfungen, ungeeigneten Proben, außergewöhnlichen Probenzahlen oder witterungsbedingten Verzögerungen bei Feldprüfungen.

16. Unterauftragsvergabe

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Prüfungen oder Teilleistungen durch fachlich geeignete externe Laboratorien oder sonstige qualifizierte Stellen durchführen zu lassen, soweit dies mit den für den Auftrag geltenden Anforderungen vereinbar ist.
2. Soweit aufgrund akkreditierungsrechtlicher, gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben eine vorherige Information oder Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, wird diese eingeholt.

17. Preise und Vergütung

1. Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.
2. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
3. Nicht im Angebot enthaltene Zusatzleistungen werden nach Aufwand oder gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
4. Hierzu können insbesondere zusätzliche Probenahmen, Wiederholungsprüfungen, Expressbearbeitungen, zusätzliche Berichte, Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungen, Geräteeinsätze und zusätzliche Vor-Ort-Termine gehören.

18. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Bei umfangreichen oder länger dauernden Aufträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

19. Absage und Verschiebung von Vor-Ort-Terminen

Wird ein vereinbarter Vor-Ort-Termin durch den Auftraggeber kurzfristig abgesagt oder kann die Prüfung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, kann der bis dahin entstandene Aufwand einschließlich bereits angefallener Reise-, Personal- und Gerätekosten berechnet werden.

20. Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer behandelt im Rahmen des Auftrags erhaltene Informationen und Unterlagen vertraulich.

2. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben, vom Auftraggeber gestattet oder aufgrund akkreditierungsrechtlicher Verpflichtungen notwendig ist.
3. Gesetzliche und akkreditierungsrechtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

21. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Prüfberichte, Gutachten, Stellungnahmen, Auswertungen, Berechnungen und sonstige vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen dürfen vom Auftraggeber für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden.
2. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Bearbeitung oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
3. Die Verwendung des Namens, Logos, Akkreditierungsstatus oder sonstiger Kennzeichen des Auftragnehmers für Werbe- oder Marketingzwecke bedarf der vorherigen Zustimmung.

22. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Fehlentscheidungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber unrichtige, unvollständige oder nicht repräsentative Proben, Angaben oder Unterlagen bereitgestellt hat.
5. Für Aussagen über nicht untersuchte Bereiche, Chargen, Materialien oder Anlagenbestandteile wird keine Haftung übernommen, soweit eine solche Übertragung der Prüfergebnisse nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags war.
6. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

23. Beanstandungen

Beanstandungen zu Prüfberichten oder sonstigen Leistungen sind dem Auftragnehmer nach Kenntniserlangung möglichst unverzüglich unter Angabe der betreffenden Auftrags- oder Prüfberichtsnummer mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird berechnigte Beanstandungen entsprechend seinen Qualitäts- und Beschwerdeverfahren prüfen und bearbeiten.

24. Höhere Gewalt

Kann eine Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Ereignisse nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen.

Hierzu können insbesondere Naturereignisse, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, behördliche Maßnahmen, Streiks, Ausfälle wesentlicher Infrastruktur oder vergleichbare Ereignisse gehören.

25. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist Osnabrück], soweit gesetzlich zulässig.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig.

27. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

Albert-Einstein-Str. 32

49076 Osnabrück

0541 – 49168

info@l-l-s.de

Handelsregister: HRA 203178

Registergericht: Amtsgericht Osnabrück

Umsatzsteuer-ID: DE283026087